

# Leipziger Tageblatt

und  
Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N<sup>o</sup> 232.

Sonntag den 19. August.

1860.

## Bekanntmachung.

Auf Antrag des Bevollmächtigten der Assicurazioni Generali zu Triest haben wir heute den hiesigen Bürger  
**Herrn Hermann Bodel**  
als Specialagenten gedachter Gesellschaft für den Stadtbezirk Leipzig in Pflicht genommen.  
Leipzig den 14. August 1860.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Koch.

Dr. Günther.

## Bekanntmachung.

Auf Antrag des Bevollmächtigten der Hamburg-Bremer Feuerversicherungs-Gesellschaft ist mit Genehmigung der Königl. Amtshauptmannschaft Borna der hiesige Lottericollecteur  
**Herr Johann Gottfried Ködel,**  
welcher bereits am 13. Januar d. J. als Specialagent der Hamburg-Bremer Feuerversicherungs-Gesellschaft für den  
**Stadtbezirk Leipzig** verpflichtet worden ist, heutigen Tages auch für den **1. amtsauptmannschaftlichen Bezirk Borna** als Specialagent der gedachten Gesellschaft bestätigt worden.  
Leipzig den 14. August 1860.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Koch.

Dr. Günther.

## Geradlegung der äußeren Frankfurter Straße.

Die Zuschrift des Rathes darüber an die Stadtverordneten lautet im Wesentlichen:

„Unseren auf die Geradlegung der Frankfurter Straße bezüglichen Beschlüssen haben Sie Ihre Zustimmung, und auch dies nicht einhellig, nur in Betreff der Erwerbung des Dr. Scherell'schen und Wehner'schen Areal's erteilt, wogegen Sie die Zustimmung zur Erwerbung des von Herrn Handwerk zu erkaufenden Areal's ablehnten, dafern der Letztere dieses Areal nicht zu demselben Preise überlasse, den die beiden anderen Adjacenten gefordert haben: 20 Ngr. für die Quadratelle. Dieser Ihr nicht einhellig gefasster Beschluß ist ferner, nach einstimmigem Beschluß Ihres geehrten Collegiums, an die Bedingung geknüpft worden, daß zu Vollenbung der Waldstraße ungesäumt die nöthigen Schritte geschehen, jedenfalls aber und unerwartet der völligen Herstellung dieser Straße die an derselben gelegenen, der Stadtgemeinde gehörigen Bauplätze baldigst und mindestens noch im Laufe dieses Jahres zur öffentlichen Versteigerung gebracht werden. Demnächst haben Sie, für den Fall, daß das Handwerk'sche Areal für den erwähnten Preis nicht zu erlangen wäre, den Antrag hinzugefügt, die Verhandlung der ganzen Angelegenheit bis nach Vereinbarung des neuen Bauregulator's auszuschieben.“

Wir haben — um Ihren Ansichten so weit als es uns möglich war, Rechnung zu tragen — zuvörderst Verhandlungen mit Herrn Handwerk angeknüpft, um ihn zur Ermäßigung seiner Forderung auf den Satz von 20 Ngr. für die Quadratelle zu bewegen. Allein dies ist nicht gelungen; Herr Handwerk beharrt auf seiner Forderung von 1 Thlr. 2 1/2 Ngr., indem er wiederholt versichert, daß er sonst einen effectiven Geldverlust erleiden würde. Hiernach hatten wir auf das Materielle der Sache sowie auf die von Ihnen gestellte Bedingung und den beigefügten, oben erwähnten Antrag einzugehen. Bei nochmaliger Erwägung haben wir uns jedoch nicht bewegen finden können, den von Ihnen dargelegten Ansichten beizutreten. Was zunächst die Höhe des von Herrn Handwerk geforderten Preises anlangt, so ist auch uns derselbe ziemlich bedeutend erschienen; indessen konnten wir ihn nach der bestimmten und wiederholten Versicherung Herrn Handwerk's, in welche wir keinen Anlaß haben Zweifel zu setzen, nicht für einen unangemessenen Preis erachten. Aus den in unserem vorigen Schreiben entwickelten Gründen ferner erschien uns das zu bringende pecuniäre Opfer nicht zu hoch, den daraus für die Gestaltung des Anbaues in jener Gegend sich ergebenden Vorteilen gegenüber. Gewiß ist es, daß man sich nur ungern

zu derartigen Opfern entschließt; aber eben so gewiß dürfte es sein, daß es sich hier um einen Fall handelt, wo man es später bebauern würde, einen Uebelstand nicht rechtzeitig beseitigt zu haben, der nachmals sich sehr bedeutend fühlbar macht, wo es doch zu spät oder mit unverhältnismäßigem Kostenaufwande verbunden sein würde, wenn man ihn dann beseitigen wollte. Ist einmal das dortige Areal, die äußere Frankfurter Straße mit Häusern bebaut, so ist der hier zu befürchtende Fall eingetreten, daß sie aber bebaut werden wird, kann keinem Zweifel unterliegen, und die Herren Stadtverordneten selbst wollen diese Bebauung, wie aus Ihrer Zuschrift erhellt, befördert wissen. Wir gestatten uns, hieran sogleich dasjenige zu knüpfen, was wir gegen den Antrag auf „Vertagung der Angelegenheit bis nach Vereinbarung des neuen Bauregulator's“ zu bemerken haben. Wie wir bereits in unserer vorigen Zuschrift vom 9. Februar d. J. anführten, will der eine der Adjacenten, Herr Dr. Scherell, auf seinem Grundstücke, und zwar an der dormaligen Straßenfluchtlinie, ein Wohnhaus erbauen, hat hierzu vorläufig um Bauconcession nachgesucht und diesen Bau nur deshalb verschoben, weil wir inzwischen die Verhandlungen wegen Ueberlassung des zur Geradlegung der Straße nöthigen Areal's, auf welches er seinen Neubau setzen wollte, mit ihm wie mit den beiden übrigen Grundbesitzern angeknüpften. Sollte nun, wie Ihr Antrag es will, die Regulierung der Sache bis zu dem von Ihnen erwähnten Zeitpunkte ausgesetzt bleiben, so müßte selbstverständlich auch der Scherell'sche Bau bis dahin vertagt werden; das werden aber die Herren Stadtverordneten gewiß nicht beanspruchen, daß die Benutzung und Verwerthung des Privateigenthums in solcher Weise gehindert und auf eine unbestimmte Zukunft verschoben werde. Es läßt sich noch gar nicht bestimmen, wann das neue Bauregulator vereinbart wird; ja, man weiß nicht einmal, ob eine solche Vereinbarung eintritt, da möglicherweise die diesfälligen Ansichten beider städtischer Körperschaften auseinandergehen. Ebenso wenig läßt sich jetzt über den möglichen Inhalt dieses möglichen, künftigen Regulator's etwas sagen, und wenn Sie bemerken:

„es werde nach diesem Bauregulator die Behauung einer der Frankfurter Straße parallelen, also neuen Baufluchtlinie nicht verstatet werden können, bis das allgemeine städtische Bedürfniß der Regulierung des dortigen Straßenthails erfüllt sei“,  
so ist uns dies einerseits nicht völlig klar, andererseits kann man zur Zeit noch nicht den künftigen Inhalt eines neuen Regulator's kennen, also nicht wohl auf Bestimmungen des letzteren zu Motivierung eines derartigen Antrags Bezug nehmen.“